

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

8.) M a n d a t,

die Grundsätze der gesetzlichen Allodial-Erbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend;

vom 31^{ten} Januar 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. haben für nöthig erachtet, die bisher in Unsern Landen wegen der gesetzlichen Allodial-Erbfolge bestandenen Rechtsnormen in etlichen Punkten abzuändern und, zur bessern Uebersicht, die gesammten Bestimmungen, welche in Ansehung der gedachten Erbfolge künftig gelten sollen, nebst einigen Vorschriften über andere damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse, zusammenstellen zu lassen.

Es sind daher hierunter in Zukunft folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge.

§. 1.

Stirbt Jemand, ohne sich einen Erben ernannt zu haben, oder gelangt die von ihm bestimmte Erbfolge aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit, so tritt zu dessen Nachlasse die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) ein.

§. 2.

Ist von einem Erblasser nur zu einem gewissen Theile seines Nachlasses ein Erbe ernannt, wegen des Uebrigen aber nichts verfügt worden, so soll in Ansehung jenes Theils